

II. 1770 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 8981J

1980 -12- 09

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. PAULITSCH  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften in  
gerichtlichen Finanzstrafverfahren

In letzter Zeit wurde mancherorts Kritik an der in gerichtlichen Finanzstrafverfahren zu beobachtenden Praxis der Verhängung von Strafen und Wertersätzen sowie deren Einbringlichkeit und Nachsicht im Gnadenwege geübt. In diesem Zusammenhang wurde vor allem gerügt, daß die Strafen und Wertersätze vielfach nicht einbringlich gemacht werden können bzw. häufig im Gnadenwege ganz oder zum Teil nachgelassen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Wieviele Finanzstrafsachen sind im Jahre 1979
  - a) bei den Staatsanwaltschaften
  - b) bei den Gerichtenangefallen?
- 2) Wieviele davon wurden gemäß dem § 90 oder § 109 StPO eingestellt?
- 3) Wieviele davon wurden gemäß dem § 42 StGB (§ 25 Abs. 3 Finanzstrafgesetz) mangels Strafwürdigkeit beendet?

- 4) In wieviel Fällen erfolgte eine Beschlußfassung der Ratskammer, daß die Gerichte zur Ahndung einer Tat als Finanzvergehen nicht zuständig sind
  - a) gemäß dem § 202 Finanzstrafgesetz?
  - b) gemäß dem § 204 Finanzstrafgesetz?
  
- 5) Wieviele Beschlüsse der Ratskammer nach dem § 202 oder § 204 Finanzstrafgesetz wurden im Jahre 1979 mit Beschwerde angefochten
  - a) vom Staatsanwalt?
  - b) von der Finanzstrafbehörde?
  - c) vom Verdächtigen (Beschuldigten)?
  
- 6) Wieviele dieser Anfechtungen waren erfolgreich?
  
- 7) In wieviel Fällen erfolgte im Jahre 1979 eine Entscheidung der Gerichtshöfe zweiter Instanz gemäß dem § 210 Finanzstrafgesetz, daß die Gerichte zur Ahndung einer Tat als Finanzvergehen nicht zuständig sind?
  
- 8) Bestehen für die Staatsanwaltschaft oder das Gericht gesetzliche Möglichkeiten zur Überprüfung, ob eine Finanzstrafbehörde ihre eigene Zuständigkeit zur Ahndung von Finanzvergehen zurecht oder zu unrecht bejaht und daher keine Anzeige bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft erstattet?
  
- 9) Wenn nein: Halten Sie diesen Zustand, wonach zwar der Finanzstrafbehörde ein entscheidender Einfluß auf den Gang des gerichtlichen Strafverfahrens (§ 200 Finanzstrafgesetz) und die Frage der Zuständigkeit (§§ 202, 204 Finanzstrafgesetz) zukommt, umgekehrt jedoch für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft keine Möglichkeit besteht, zu prüfen, ob die Finanzstrafbehörde - allenfalls - zu unrecht die Zuständigkeit zur Ahndung arrogiert und das Gericht unzulässigerweise ausschaltet, unter dem Gesichtspunkt des Art. 83 Abs. 2 B-VG, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, für rechtsstaatlich vertretbar?

- 3 -

- 10) Werden Sie für eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eintreten?
- 11) Wie hoch war die Summe der im Jahre 1979 von den Gerichten in Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersatz?
- 12) Welche dieser Geldstrafen und Wertersatz wurden einbringlich gemacht?
- 13) In wieviel Fällen wurden anstelle der uneinbringlichen Geldstrafen und Wertersatz Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen?
- 14) In wieviel Fällen und in Ansehung welcher Beträge wurden im Jahre 1979 gemäß dem § 411 StPO im Gnadenwege Geldstrafen bzw. Wertersatz ganz oder teilweise nachgesehen?
- 15) Wie hoch war der Prozentsatz an den Gesamtverurteilungen in gerichtlichen Finanzstrafverfahren, in denen eine Strafmilderung gemäß dem § 411 StPO im Jahre 1979 vorgenommen wurde?
- 16) Wie hoch war der Prozentsatz an allen übrigen gerichtlichen Verurteilungen, in denen eine Strafmilderung gemäß dem § 411 StPO im Jahre 1979 vorgenommen wurde?